

Satzung des Kleingärtnervereins „Zilletal“ e.V. Frankfurt (Oder)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Zilletal e.V.“ und hat seinen Sitz in 15234 Frankfurt(Oder), Heinrich-Zille-Straße 34. Er wurde am 25. Juni 1992 unter der laufenden Nummer 12 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) als eingetragener Verein registriert.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnererei.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
 - die Verwaltung von Kleingärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung von Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten,
 - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Kleingärten,
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- (3) Das Nähere zur Zweckverwirklichung durch das Betreiben der Kleingartenanlage und die Nutzung der einzelnen Kleingärten regelt die Kleingartenordnung.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ungebunden.
- (5) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und auch die sonstigen Organmitglieder üben ihr Vorstandsamt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins diese Tätigkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands und andere für den Verein tätigen Personen einen Aufwendersatzanspruch für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Porto. Der Anspruch auf Auslagenersatz muss bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von 3 Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs geltend gemacht werden. Auslagen werden nur ersetzt, wenn sie mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers um die Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn das Mitglied die Aufnahmegebühr entrichtet und im Mitgliedernachweis erfasst wurde. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen und der Kleingartenordnung an.

(6) Die Verbandsbeiträge, die sich aus der Mitgliedschaft zu dem Stadt-, Landes- und Bundesverband ergeben, werden durch deren zuständige Organe beschlossen. Sie sind zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag des Vereins zu erheben.

(7) Über die Mitgliedschaft (Ein- und Austritt des Vereins) im Stadtverband Frankfurt (Oder) der Gartenfreunde e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich durch Beschlussfassung.

(8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein oder die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung der Pflichtstunden befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Auch die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

(3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung stellen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

(4) Der Kleingärtnerverein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der verfassungsmäßigen Vertreter des Vereins.

Eine Haftung des Kleingärtnervereins besteht auch nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Kleingärtnervereins oder im Rahmen seiner Veranstaltungen erleiden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Vereinsordnungen und die Kleingartenordnung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen;
- b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken;
- c) Mitgliedsbeitrag, Pacht, Umlagen sowie weitere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, innerhalb der vorgegebenen Fristen zu entrichten;
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen sind die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzleistungen zu entrichten;
- e) soweit das Mitglied auch Pächter einer Kleingartenparzelle ist, für jede beabsichtigte Baumaßnahme auf der Kleingartenparzelle einen Antrag in Schriftform mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstands erfordert, sowie mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstands schriftlich vorliegt;
- f) an der vom Verein zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und der Förderung seines Vereinszwecks betriebenen Öffentlichkeitsarbeit durch die Bekanntmachung besonderer Ereignisse des Vereinslebens in der Tagespresse, auf der Internetseite des Vereins und in den Schaukästen des Vereins, mitzuwirken, indem das Mitglied die Veröffentlichungen duldet und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zusammen mit anderen Personen dafür fotografieren lässt und auch die Veröffentlichung dieser Fotos nach dem Ermessen des Vereins bei seiner Berichterstattung über den Verein selbst oder die konkrete Veranstaltung – gegebenenfalls zusammen mit dem Namen des Mitglieds – duldet, es sei denn, das Mitglied hat aus besonderen Gründen in seiner Person gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprochen und das Interesse des Mitglieds überwiegt das Veröffentlichungsinteresse des Vereins;
- g) jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Vorstand unverzüglich in Schriftform mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke des Vereins dem Mitglied als zugegangen gelten, wenn sie an die letzten von dem Mitglied dem Vorstand in Schriftform mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden sind.

§ 7 Vereinstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, gegen die auf der Grundlage der Satzung erlassenen Vereinsordnungen, gegen die Kleingartenordnung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Vor der Entscheidung über eine Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen.

(2) Strafen können insbesondere verhängt werden bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstands,
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- vereinsschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Gefährdung des Vereinsfriedens,
- Verstößen gegen den Pachtvertrag,
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

(3) Folgende Strafen können verhängt werden:

- Verwarnung,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- Ausschluss.

Bei der Verhängung der Strafe ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

(4) Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von einem Ordnungsgeld oder einer sonstigen Strafe die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung,
- Ausschluss,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Tod,
- Das Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss mindestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt,
- ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes, eines seiner Familienangehörigen oder seiner Gäste innerhalb der vom Verein genutzten Kleingartenanlage,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Begründung durch eingeschriebenen Brief dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung in Schriftform an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Legt das Mitglied die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist nicht oder nicht formgerecht ein, gilt der Ausschluss vom Mitglied als anerkannt. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

1. seinen Wohnsitz um mehr als 200 km von der Kleingartenanlage entfernt verlegt;
2. über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt;
3. mit der Zahlung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
4. für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Schriftform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt. Es genügt die Nachricht an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Schriftform mitgeteilten Kontaktdaten.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 9 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse insbesondere der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Mitgliederversammlung in einer Datenschutzordnung regeln.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) die Schlichtungskommission

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen bei Nennung der Tagesordnung durch Aushang in den Schaukästen am Vereinsheim und am Haupteingang Heinrich-Zille-Straße 34 einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

(3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung, können bis eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in Schriftform eingereicht werden. Werden diese zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen, sind die Mitglieder unverzüglich durch Aushang in den Schaukästen am Vereinsheim und am Haupteingang Heinrich-Zille-Straße 34 hierüber zu informieren.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich und verdeckt erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.

Vertreter des Stadt-, Landes- und Bundesverbandes können mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen kann ihnen das Wort erteilt werden.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
- b) Wahl der anderen Vereinsorgane (Vorstand, Kassenprüfer, Schlichtungskommission),
- c) Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Anträge,
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsarbeiten u.a. und der Beitragsordnung,
- e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Jährliche Entgegennahme des und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstands und den Kassenbericht sowie des Berichts der Kassenprüfer und Schlichtungskommission,
- h) Entlastung des Vorstands,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern,

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz,

die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a) bis e) ist nicht zulässig.

Vom Vorstand werden Verantwortliche für das Bauwesen, für Arbeitsleistungen, für die Wasser- und Elektroversorgung berufen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Sie stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

(2) In den Vorstand gewählt werden können nur voll geschäftsfähige und nicht unter einer Betreuung mit Zustimmungsvorbehalt stehende Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit als Mitglied aus dem Verein aus, dann endet auch das Vorstandsamt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit so lange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl stattgefunden hat.

(4) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung auszuüben.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben beauftragen.

Außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist die Amtsniederlegung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds nur durch Erklärung in Schriftform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seiner Zustimmung, auf Einladung des 2. Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

In Vorstandssitzungen ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend oder der Sitzung im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz zugeschaltet sind, wobei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende an der Sitzung teilnehmen muss.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sie sind protokollarisch zu erfassen und durch den Beratungsleiter zu beurkunden.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäß der Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden.

Insbesondere obliegen dem Vorstand nachstehende Aufgaben:

- a) Laufende Geschäftsführung des Vereins inklusive Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins,
- d) Zuweisung von Kleingärten an Vereinsmitglieder,
- e) Durchsetzung der Aufgaben zur Verwaltung der Kleingartenanlage gemäß der Beauftragung durch den Verpächter (Zwischenpächter).

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können durch den Vorstand zeitlich begrenzt Kommissionen berufen bzw. Vereinsmitglieder beauftragt werden.

§ 13 Finanzen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsarbeiten sowie die Kosten für den individuellen Verbrauch von Energie und Wasser durch das Mitglied und sonstige Kosten können in der Beitragsordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.

(2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Befriedung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins auch Umlagen erheben. Die Höhe der Umlage ist für das Mitglied pro Kalenderjahr auf den fünffachen Betrag des Jahresmitgliedsbeitrags beschränkt.

(3) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

(4) Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.

§ 14 Die Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer (mindestens zwei Mitglieder) werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben das Recht an Beratungen des Vorstandes teilzunehmen, wenn finanzielle Probleme zur Beratung anstehen. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplans. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(4) Die Prüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung mündlich über die Art und Weise der Prüfungsdurchführung sowie über deren Ergebnisse. Der mündlich zu erstattende Bericht ist von den Kassenprüfern schriftlich zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu reichen. Die Kassenprüfer sollten bezüglich der Entlastung des Vorstandes eine Empfehlung unterbreiten.

§ 15 Die Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission entscheidet über Unstimmigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand ergeben und von diesem nicht beigelegt werden können.

(2) Die Schlichtungskommission besteht im Regelfall aus drei Mitgliedern, die für eine Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Die Schlichtungskommission arbeitet nach Anforderung und nach einer Verfahrensordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(4) Die Beschlüsse der Schlichtungskommission sind für alle Beteiligten endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand, der auch im Sinne des § 48 BGB die Liquidation durchführt, wenn die Mitgliederversammlung hierfür keine anderen Personen bestimmt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.06.2021 beschlossen.

Die Satzung tritt nach Bestätigung durch das Amtsgericht Frankfurt(Oder) in Kraft. Die bisherige Fassung der Satzung wird ab diesem Zeitpunkt für ungültig erklärt.

§ 18 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderungen der Satzung werden mit deren Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom für den Verein zuständigen Vereinsregister, dem zuständigen Finanzamt oder der zuständigen Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit des Vereins bzw. der steuerlichen oder kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen.

Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.

Frankfurt (Oder), den 24. August 2021